

2. Dezember 2020 (Stand 19. Februar 2021)

MERKBLATT FÜR UNTERNEHMEN

Härtefallmassnahmen des Kantons Aargau für Unternehmen zur Abfederung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie

1. Ausgangslage

Das vorliegende Merkblatt dient als Anleitung für Unternehmen, die eine Härtefallhilfe des Kantons Aargau beantragen möchten. Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam durch, damit alle Unterlagen vollständig sind und der Kanton Aargau die Gesuche seriös und schnell bearbeiten kann.

Generell sind die Massnahmen nicht dazu gedacht, einen durch die Pandemie verursachten Umsatzverlust vollständig zu ersetzen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mittel.

Das Härtefallprogramm in der Höhe von 125 Millionen Franken hat der Regierungsrat am 2. Dezember 2020 verabschiedet. Es unterstützt Unternehmen, um die Folgen der Covid-19-Pandemie abzufedern. Die zuständige Parlamentskommission sowie der Grosse Rat haben die Mittel nachträglich genehmigt.

Die kantonalen Härtefallmassnahmen orientieren sich am Bundesprogramm gemäss der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020 (SR 951.262). Das Bundesprogramm wird im Kanton Aargau mit der Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SonderV 20-2) vom 15. April 2020 (SAR 961.212) umgesetzt.

Der Bundesrat hat letztmals am 13. Januar 2021 verschiedene Änderungen der Covid-19-Härtefallverordnung beschlossen. Darauf basierend hat der Regierungsrat am 20. Januar 2021 die SonderV 20-2 geändert. Diese Änderungen sind in diesem Merkblatt berücksichtigt.

Der Antragsprozess wurde so einfach wie möglich gestaltet. Es ist unumgänglich, dass das Unternehmen die erforderlichen Unterlagen vollständig einreicht, damit ein Gesuch bearbeitet werden kann und die Mittel des Kantons Aargau wirtschaftlich und wirksam eingesetzt werden.

Der Regierungsrat hat ebenfalls Massnahmen für die Bereiche Kultur und Sport beschlossen. Diese sind unter <https://bundeshilfe.swisslos-aargau.ch> zu finden.

2. Unterstützung beantragen

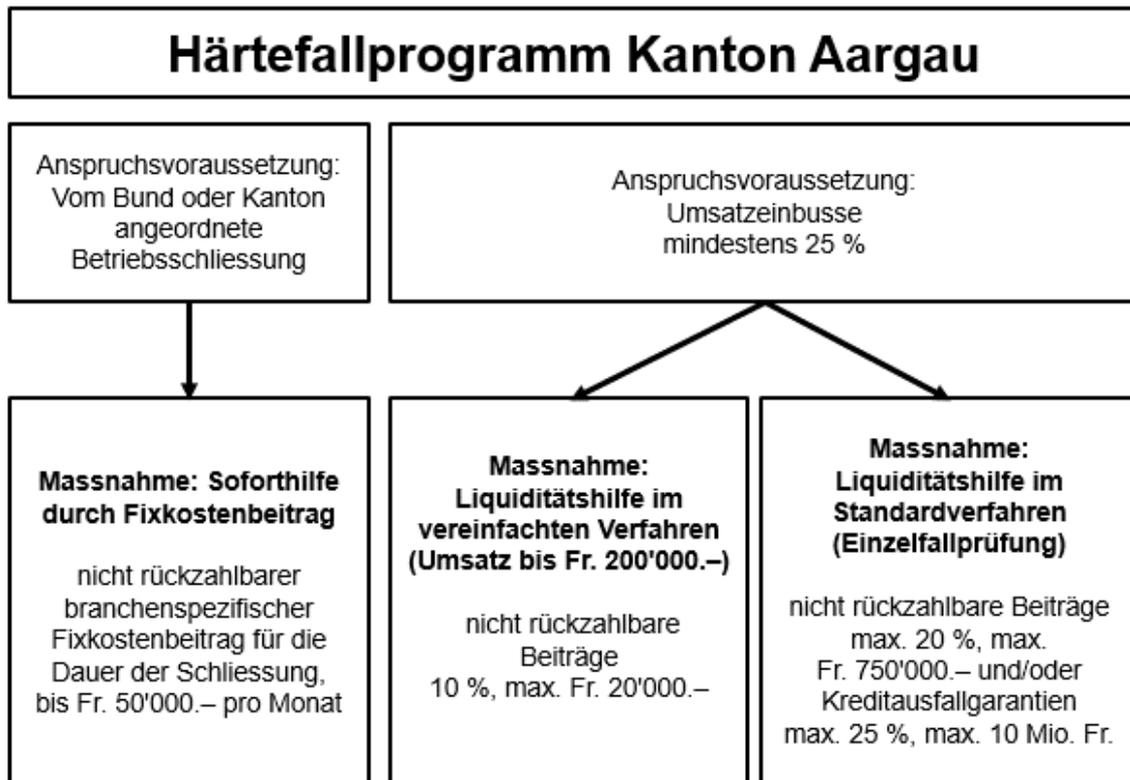
2.1 Webadresse

Die Unterstützung kann über die Webadresse www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen beantragt werden. Gesuche können bis zum 30. April 2021 eingereicht werden.

www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen

2.2 Die Massnahmen im Überblick

Im Kanton Aargau besteht das Härtefallprogramm aus unterschiedlichen Massnahmen (vgl. Graphik). Anträge können ab dem 25. Januar 2021 für alle drei Massnahmen gestellt werden.



2.3 Voraussetzungen für alle Massnahmen

Damit ein Unternehmen am Härtefallprogramm teilnehmen kann, muss es für alle Massnahmen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Unternehmen besitzt eine UID-Nummer (Art. 2 Abs. 2 Covid-19-Härtefallverordnung). Es sind nur Unternehmen mit einer UID-Nummer zu einer Unterstützung berechtigt. Grundsätzlich haben alle natürlichen und juristischen Personen, die in der Schweiz ein Gewerbe betreiben, eine UID-Nummer. Sie kann beim Bundesamt für Statistik kostenlos beantragt werden.
- Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen mit Sitz im Kanton Aargau (§ 7a Abs. 2 und § 7b Abs. 1 SonderV 20-2 des Kantons Aargau in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung). Falls es sich um eine Betriebsstätte im Kanton Aargau handelt, ist der Antrag im Sitzkanton zu stellen.
- Handelsregistereintrag oder, falls kein Handelsregistereintrag vorliegt, Gründung vor dem 1. März 2020 (Art. 3 Abs. 1 lit. a Covid-19-Härtefallverordnung). Damit werden ausschliesslich Unternehmen unterstützt, die bereits vor dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie existiert haben.
- Der durchschnittliche Umsatz 2018/19 liegt bei mindestens Fr. 50'000.– (Art. 3 Abs. 1 lit. b Covid-19-Härtefallverordnung).¹

¹ Nahm das Unternehmen die Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 oder später auf oder wurde es 2019 oder 2018 gegründet und sind darum die Geschäftsjahre 2019 oder 2018 überlang, so gilt als durchschnittlicher Umsatz der Umsatz, der zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 29. Februar 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate.

- Die Lohnkosten fallen überwiegend in der Schweiz an (Art. 3 Abs. 1 lit. c Covid-19-Härtefallverordnung). Damit soll sichergestellt werden, dass die Härtefallmassnahmen vor allem inländischen Arbeitsplätzen zugutekommen.
- Beleg, dass das Unternehmen profitabel oder überlebensfähig ist und dass es Massnahmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis ergriffen hat (Art. 4 Abs. 1f. Covid-19-Härtefallverordnung).
- Das Unternehmen durfte zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 nicht überschuldet sein (§ 7a Abs. 1^{quater} und § 7b Abs. 5 SonderV 20-2). Sofern Gläubiger im Ausmass der Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten, wird keine Überschuldung angenommen (vgl. Art. 725 Abs. 2 OR). Das Unternehmen kann in diesem Fall die Frage nach der Überschuldung mit «Nein» beantworten. Der Rangrücktritt mit Unterschriften muss als Foto oder PDF hochgeladen werden. An den Rangrücktritt stellt der Kanton Aargau die üblichen formellen Anforderungen.
- Das Unternehmen darf sich zum Zeitpunkt des Einreichens des Gesuchs nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befinden (vgl. Art. 4 Abs. 2 Covid-19-Härtefallverordnung).
- Das Unternehmen hat sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befunden, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs eine vereinbarte Zahlungsplanung vorliegt oder das Verfahren durch Zahlung abgeschlossen ist (vgl. Art. 4 Abs. 2 Covid-19-Härtefallverordnung).
- Pro Unternehmen können Gesuche für mehrere Härtefallmassnahmen eingereicht werden. Die einzelnen Anträge müssen von derselben Person gestellt werden.
- Domizilgesellschaften ("Briefkastenfirmen") sind ausgeschlossen.
- Bestätigung, dass kein Anspruch auf Covid-19-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien besteht (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. c Covid-19-Härtefallverordnung). Sind diese Tätigkeitsbereiche mit einer Spartenrechnung klar abgrenzbar, kann dennoch für beide Bereiche eine Unterstützung beantragt werden (vgl. Art. 2a Covid-19-Härtefallverordnung).
- Bisher hat der Kanton Aargau folgende Pakete zur Unterstützung der Wirtschaft beschlossen:

Datum	Bezeichnung	Betrag	Beanspruchung
23. Juni 2020 (abgeschlossen)	Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie; Massnahmenpaket Wirtschaft Massnahmen: Kreditausfallgarantie Kanton; Sofort- und Direktzahlungen; Leistungen für Startups	150 Mio. Fr.	Max. 25 Mio. Fr.
5. Januar 2021 (neue Massnahmen)	Covid-19-Pandemie; Finanzhilfen für die Wirtschaft Massnahmen gemäss diesem Merkblatt	125 Mio. Fr.	offen

Die einzelnen Massnahmen können je nach Situation des Unternehmens kombiniert bezogen werden. Die neuen Massnahmen können auch beantragt werden, auch wenn bereits Leistungen aus dem Paket vom 23. Juni 2020 oder aus dem Bundesprogramm bezogen wurden. Beim neuen Paket können sowohl die Soforthilfe bei angeordneter Betriebsschliessung als auch die Liquiditätshilfe bei erheblicher Umsatzeinbusse beantragt werden. Liquiditätshilfe wird nur gewährt, wenn die Liquidität nicht gesichert ist. Demnach können Unternehmen, die bisher bereits Liquiditätshilfe beantragt oder erhalten haben, auch die neu eingeführte "Soforthilfe bei angeordneter Betriebsschliessung" beantragen.

2.4 Abwicklung der Gesuche

Bevor ein Gesuch ausgefüllt wird, ist Folgendes zu beachten:

- Unternehmen, die von einer angeordneten Betriebsschliessung betroffen sind, werden auf der Webplattform automatisch der "Soforthilfe bei angeordneter Betriebsschliessung" zugeordnet. Später können sie auch eine Liquiditätshilfe beantragen.
- Die Prüfung der Gesuche erfolgt durch die Hightech Zentrum Aargau AG (HTZ, zu 100 % im Besitz des Kantons Aargau). Das HTZ wird durch die BDO AG, eine Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaft, unterstützt.
- Das HTZ und die BDO unterbreiten die Ergebnisse der Prüfung dem Kanton zum Entscheid. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau entscheidet abschliessend über die Gewährung eines Gesuches. Sobald der Entscheid vorliegt, erhält das Unternehmen die Verfügung (Absage oder Zusage).
- Bei Gesuchen um Soforthilfe aufgrund einer verordneten Betriebsschliessung oder von Unternehmen mit einem Umsatz 2018/19 von unter 200'000 Franken, dauert die Prüfung eine Woche. Bei grösseren Unternehmen und grossen Beiträgen dauert die Beurteilung in der Regel 2 bis 3 Wochen. Ein Entscheid kann sich verzögern, wenn die benötigten Unterlagen nicht in der erforderlichen Qualität vorliegen oder wenn zusätzliche Abklärungen nötig sind. Wenn sehr viele Gesuche gleichzeitig eingehen, kann sich der Entscheid ebenso verlängern.
- Gesuche können alle betroffenen Unternehmen aus allen Branchen einreichen.
- Für die Gesuche sind mehrere Formulare auszufüllen. Nach Abschluss eines Formulars wird ein Link an die angegebene E-Mail-Adresse zum nächsten Formular oder eine Zusage oder Absage mit Verfügung versandt.

3. Soforthilfe bei angeordneter Betriebsschliessung

3.1 Voraussetzungen

Damit ein Unternehmen an dieser Massnahme teilnehmen kann, sind folgende zusätzlichen Voraussetzung zu erfüllen:

- Es werden Fixkostenbeiträge an Unternehmen ausgerichtet, deren ganzer Betrieb oder ein wesentlicher Betriebsteil vom 1. November 2020 bis 30. April 2021 im Kanton Aargau während insgesamt mindestens 40 Tagen aufgrund einer behördlichen Anordnung schliessen muss². Ein wesentlicher Betriebsteil liegt vor, wenn der Umsatzanteil dieses geschlossenen Betriebsteils am Gesamtumsatz 2019 mindestens 25 % beträgt (§ 7b Abs. 1–3 SonderV 20-2).
- Das Unternehmen muss bestätigen, dass es beabsichtigt, nach der behördlich angeordneten Schliessung wieder zu öffnen. Der Kanton kann Fixkostenbeiträge zurückverlangen, wenn das Unternehmen nach der behördlich angeordneten Schliessung nicht weitergeführt wird.

² Die Mindestdauer der angeordneten Betriebsschliessung gilt nicht für Unternehmen, welche aufgrund der Allgemeinverfügung des Kantonsärztlichen Dienstes des Kantons Aargau vom 18. Dezember 2020 schliessen mussten.

3.2 Daten und Dokumente

Zum Ausfüllen des Formulars sind folgende Angaben und Dokumente bereit zu halten:

- Pass / Identitätskarte / Ausländerausweis der gesuchstellenden Person (Vorder- und Rückseite als Fotos oder PDF müssen hochgeladen werden). Die gesuchstellende Person muss im Handelsregister eingetragen sein; bei einer Einzelfirma, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft muss die antragstellende Person die Inhaberin oder der Inhaber sein.
- UID-Nummer des Unternehmens
- Für den durch die behördlich angeordnete Schliessung betroffener Betriebsteil: Anteil am Gesamtumsatz 2019
- Abschlüsse 2018 und 2019 (Bilanz und Erfolgsrechnung)
- Anzahl Vollzeitäquivalente 2018, 2019 und 2020
- Falls vorhanden: Kreditvereinbarung COVID-19-Kredit des Bundes (Foto oder PDF des Originals mit Unterschrift muss hochgeladen werden); diese Kredite konnten bis zum 31. Juli 2020 über die Banken in Anspruch genommen werden.
- Angaben zu Versicherungsleistungen (Pandemieversicherung) oder zu erhaltenen Mietzinsreduktionen
- Kontodaten der Bank für die Auszahlung

Pro Unternehmen kann nur ein Gesuch für alle betroffenen Betriebsteile eingereicht werden. Die Soforthilfe in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrags wird wie folgt ermittelt:

- Die Fixkostenbeiträge werden für die Dauer der behördlich angeordneten Schliessung ausgerichtet. Der Beitrag pro Tag bemisst sich am branchenüblichen Fixkostenanteil am ausgewiesenen Gesamtaufwand 2019 und beträgt pro Monat maximal Fr. 50'000.–. Der Gesamtaufwand wird auf der Webplattform automatisch ermittelt, indem der Unternehmensgewinn 2019 vom Umsatz 2019 abgezogen wird.

Für die einzelnen Branchenzugehörigkeiten ergeben sich folgende branchenüblichen Fixkostenanteile:

NOGA-Code	Bezeichnung	Fixkostenanteil
45	Handel mit Motorfahrzeugen	10.0%
47	Detailhandel	16.3%
56	Gastronomie	28.6%
93	Sport und Unterhaltung	28.1%
übrige	ohne Bezeichnung	28.6%

Die Fixkostenanteile richten sich nach der Wertschöpfungsstatistik des Bundesamts für Statistik. Sie wurden durch das Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO, aufbereitet. Fixkosten umfassen im vorliegenden Fall die Miet- und Leasingkosten, den Finanzaufwand und den sonstigen Betriebsaufwand (bspw. Versicherungsaufwand, Gebühren, Heizkosten). Auch wurden die Sozialversicherungsbeiträge hinzugezählt, da sie nicht vollständig von der Kurzarbeitsentschädigung gedeckt werden.

Die Berechnungsformel lautet:

$$\frac{(\text{Gesamtaufwand 2019}) \times (\text{branchenüblicher Fixkostenanteil}) \times (\text{Anzahl Schliessungstage})}{\dots}$$

Bereits bezogene Härtefallhilfen des Kantons Aargau werden bei der Bestimmung des Fixkostenbeitrags nicht angerechnet.

Falls das Unternehmen über eine Pandemieversicherung verfügt und Beiträge ausgerichtet wurden, werden diese von der Leistung abgezogen. Dies gilt auch für erhaltene Mietzinsreduktionen von Versicherungen oder vom Vermieter.

Bei einer Teilschliessung erhält das Unternehmen die vollen Fixkosten des gesamten betroffenen Betriebs erstattet.

4. Liquiditätshilfe bei erheblicher Umsatzeinbusse; vereinfachtes und ordentliches Verfahren

Bei einem Umsatzausfall im 2020 von mindestens 25 % gegenüber dem durchschnittlichen Umsatz 2018/19 in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie kann der Kanton eine Liquiditätshilfe gewähren (Art. 5 Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung und § 7a 1^{bis} SonderV 20-2)³. An den Umsatz 2020 sind bereits geleistete Sofort- und Direktzahlungen des Kantons anzurechnen. Gewährte Fixkostenbeiträge des Kantons Aargau werden an die Ermittlung der Beitragshöhe angerechnet.

Die Hürde des Umsatzverlustes kann im Einzelfall hoch sein. Falls der Umsatzverlust in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen geringer war, kann in den nachstehend beschriebenen Fällen trotzdem eine Unterstützung möglich sein. Beispiele für ausserordentliche Umstände im Sinne der Vorgaben des Bundes sind:

- Das Unternehmen befindet sich in einer Wachstumsphase, und die Zahl der Mitarbeitenden wächst. Das Kriterium des Umsatzverlustes 2020 wird trotzdem als erfüllt betrachtet, wenn der Umsatz pro Vollzeitäquivalent im 2020 unter 75 % des durchschnittlichen Umsatzes pro Vollzeitäquivalent der Jahre 2018 und 2019 liegt.
- Das Unternehmen investierte im 2018 oder 2019 beispielsweise in die eigenen Räumlichkeiten (wie Hotellerie), wodurch während dieser Monate kein oder nur ein stark reduzierter Umsatz möglich war. Das Kriterium des Umsatzverlustes 2020 kann im Einzelfall als erfüllt betrachtet werden, sofern dank den Investitionen das Geschäftsmodell bei normalem Geschäftsverlauf als zukunftstauglich beurteilt wird.
- Das Unternehmen wurde erst 2020 vor der Pandemie gegründet und konnte erst nach dem Lockdown im Sommer 2020 normale Umsätze erzielen. Bei diesen Einzelfällen wird der Umsatzverlust anhand einzelner, aufgrund der Pandemie beeinträchtigter Monate eruiert und die Zukunftstauglichkeit anhand des Geschäftsmodells beurteilt.

Bei den letzten beiden Beispielen wird dem Gesuchsteller eine Absage mit Verfügung zugestellt. Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Situation auf ein solches Beispiel zutrifft, wenden Sie sich nach Erhalt der Absage per E-Mail an info@coronavirus-ag.ch samt Beschreibung und Begründung, warum der ausserordentliche Umstand für Sie zutrifft.

Um die Massnahme in Anspruch zu nehmen, müssen die Unternehmen ihre Existenzfähigkeit glaubhaft darlegen. Bei einer Aufhebung der behördlichen Massnahmen spätestens ab Mitte 2021 müssen die erwarteten Einnahmen und Ausgaben zusammen mit der Härtefallmassnahme ausreichen, um das Fortbestehen zu sichern. Die Massnahme dient dazu, einen durch die Pandemie verursachten Liquiditätsengpass zu überbrücken. Die Unterstützung ist auf die Höhe des sich abzeichnenden Liquiditätsengpasses begrenzt.

³ Bei Umsatzrückgängen in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen kann das Unternehmen für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 den Umsatz der letzten 12 Monate verwenden.

Es wird zwischen einem vereinfachten und einem ordentlichen Verfahren unterschieden. Die einzelnen Massnahmen und ihre Höchstgrenzen finden sich in der nachstehenden Tabelle.

Massnahme	Höchstgrenzen
Grundsätze:	
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Umsätzen im Durchschnitt der Jahre 2018/19 von 50'000 bis 200'000 Franken wird ausschliesslich ein nicht rückzahlbarer Betrag gewährt (§ 7a 1^{ter} SonderV 20-2). • Die Unterstützung ist auf die Höhe des sich abzeichnenden Liquiditätsengpasses begrenzt. 	
Kreditausfallgarantie	<ul style="list-style-type: none"> • maximal 25 % des durchschnittlichen Umsatzes 2018/19 • maximal 10 Millionen Franken • Laufzeit maximal 10 Jahre
Nicht rückzahlbarer Beitrag bis 200'000 Franken Umsatz (2018/19) im vereinfachten Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • maximal 10 % des durchschnittlichen Umsatzes 2018/19 • maximal 20'000 Franken
Nicht rückzahlbarer Beitrag im ordentlichen Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • maximal 20 % des durchschnittlichen Umsatzes 2018/19 • maximal 750'000 Franken⁴

5. Liquiditätshilfe; vereinfachtes Verfahren

5.1 Liquiditätshilfe; vereinfachtes Verfahren; Daten und Dokumente

Zum Ausfüllen des Formulars sind folgende Daten und Dokumente bereit zu halten:

- Pass / Identitätskarte / Ausländerausweis der gesuchstellenden Person (Vorder- und Rückseite als Fotos oder PDF müssen hochgeladen werden). Die gesuchstellende Person muss im Handelsregister eingetragen sein; bei einer Einzelfirma, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft muss die antragstellende Person die Inhaberin oder der Inhaber sein.
- UID-Nummer des Unternehmens
- Falls vorhanden: Kreditvereinbarung COVID-19-Kredit des Bundes (Foto oder PDF des Originals mit Unterschrift muss hochgeladen werden); diese Kredite konnten bis zum 31. Juli 2020 über die Banken in Anspruch genommen werden.
- Datum Eintrag ins Handelsregister des Unternehmens oder, falls kein Handelsregistereintrag vorliegt, Datum der Gründung.
- Umsatz 2018 und 2019 (Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen)⁵.
- Falls vorhanden: Nachweis von Leistungen im Rahmen der bisherigen kantonalen Massnahmen (ab April 2020).
- Beantwortung der Frage, welcher Frankenbetrag als Beitrag zur Sicherstellung der Überlebensfähigkeit bis Ende 2021 benötigt wird.

⁴ Bringen Eigentümer frisches Eigenkapital in das Unternehmen ein oder verzichten Fremdkapitalgeber auf ihre Forderungen, können nicht rückzahlbare Beiträge in der Höhe bis höchstens 1,5 Mio. Fr. ausgerichtet werden. Das zusätzliche Eigenkapital oder der Forderungsverzicht müssen insgesamt mindestens dem vom Kanton zusätzlich gewährten Beitrag entsprechen.

⁵ Falls Gründung zwischen 1. Januar 2018 und 29. Februar 2020: Umsatz im Zeitraum ab Firmengründung bis zum 29. Februar 2020. Damit wird der Umsatz von Unternehmen ermittelt, die in den Jahren 2018 oder 2019 noch keinen Umsatz erzielt haben oder deren Geschäftsjahr wegen der Gründung in den Jahren 2018 oder 2019 im einen oder anderen Jahr überlang ist.

6. Liquiditätshilfe im ordentlichen Verfahren

6.1 Einleitende Bemerkungen

Bevor ein Gesuch ausgefüllt wird, ist Folgendes zu beachten:

- Der Kanton Aargau entscheidet im ordentlichen Verfahren auf Grund der Kreditfähigkeit des Unternehmens, welche Massnahme am besten geeignet ist. Es sind Kreditausfallgarantien für Bankkredite, rückzahlbare Darlehen durch den Kanton oder nicht rückzahlbare Beiträge möglich. Die Massnahmen können kombiniert werden. Ein Unternehmen kann beispielsweise sowohl eine Kreditausfallgarantie als auch einen nicht rückzahlbaren Betrag erhalten. Die maximale Leistung ist auf 25 % des durchschnittlichen Umsatzes 2018/19 und auf die Höhe des sich abzeichnenden Liquiditätsengpasses begrenzt.
- Die Kreditausfallgarantien werden für Bankkredite gewährt, welche zu 100 % vom Kanton garantiert werden. Sie werden gewährt, sofern bei normalem Geschäftsgang nach der Pandemie eine Rückzahlung des Kredits wahrscheinlich ist. Innerhalb der Frist ist der Kredit vollständig zurück zu bezahlen. Spätestens nach fünf Jahren erfolgt eine Prüfung der Rückzahlungsfähigkeit im Auftrag des Kantons.
- Der Zinssatz für den Kredit beträgt 0,0 Prozent bis 31. März 2023. Ab 1. April 2023 beträgt der Zinssatz mindestens 0,5 Prozent zuzüglich dem durchschnittlichen 3-Monats-SARON (SAR3M, mindestens jedoch 0,0 %) per jeweiligem Stichtag. Der Kanton fixiert jährlich per Stichtag 31. März den Zinssatz für alle Banken.
- Wenn die wirtschaftliche Situation eine Rückzahlung nicht zulässt, kann ein nicht rückzahlbarer Beitrag gewährt werden.
- Die Höhe des Kredits wird so bestimmt, dass er bei normalem Geschäftsgang nach der Pandemie in fünf bis sieben Jahren (maximal in zehn Jahren) zurückbezahlt werden kann. Der zusätzliche Bedarf wird mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag abgedeckt. Dazu ein Beispiel; im Einzelfall sind andere Lösungen möglich.

Finanzielle Ausgangslage	Franken
Free Cash Flow vor Corona	30'000
Bestehende Kredite (Betriebskredite, Covid-Kredit Bund, usw.)	150'000
Zusatzbedarf an liquiden Mitteln für 12 Monate	60'000
Aufteilung in Kredit und nicht rückzahlbarem Beitrag	
Maximal mögliche Kreditlast in sechs Jahren (sechs Mal Cash Flow)	$6 * 30'000 = 180'000$
./. bestehende Kredite	150'000
Tragfähigkeit für neuen Kredit (zu 100 % garantiert durch Kanton)	$180'000 - 150'000 = 30'000$
Bedarf nicht rückzahlbarer Beitrag	$60'000 - 30'000 = 30'000$

- Zur Prüfung der Kreditfähigkeit wird die Hausbank beigezogen. Die Hausbank verfügt über das nötige Wissen über den Gesuchsteller. Als Hausbank können auch ausserkantonale Filialen von gesamtschweizerisch tätigen Banken dienen. Wenn der Kanton eine Kreditausfallgarantie bewilligt, schliesst das Unternehmen mit seiner Hausbank einen Kreditvertrag ab.
- Gesuche für eine kantonale Kreditausfallgarantie können nicht direkt der Hausbank vorgelegt werden. Die Daten sind über die Webadresse www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen einzugeben.

- Wenn Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als Fr. 200'000.– für das Ausfüllen der Liquiditätsplanung einen Treuhänder benötigen, übernimmt der Kanton für die Kosten des eigenen Treuhänders maximal Fr. 1'000.– pro Gesuch (ohne Mehrwertsteuer). Verfügt das Unternehmen über keinen eigenen Treuhänder, kann es einen Treuhänder seiner Wahl bestimmen mit einer Kostenübernahme bis maximal Fr. 1'000.– pro Gesuch (ohne Mehrwertsteuer).

Auf der Rechnung muss folgendes vermerkt werden:

- *Name des gesuchstellenden Unternehmens*
- *Fallnummer des gesuchstellenden Unternehmens*
- *Bemerkung "REF-25000001-HFRC"*

Die Rechnung ist wie folgt zu adressieren:

*Kanton Aargau, Departement Volkswirtschaft und Inneres
Zentrale Rechnungsstelle (ZRS)
Postfach
5001 Aarau*

6.2 Voraussetzungen

Damit ein Gesuchsteller die kantonalen Härtefallmassnahmen in Anspruch nehmen kann, sind folgende zusätzlichen Voraussetzungen zu erfüllen (vgl. Ziffer 2.3 und die Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes):

- Im Falle einer Kreditausfallgarantie oder eines Darlehens: Das Unternehmen kann den Kredit oder das Darlehen in der Regel innert fünf bis sieben Jahren und im Maximum innert zehn Jahren zurückbezahlen.
- die Liquiditätsplanung muss glaubhaft aufzeigen, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme gesichert werden kann (§ 7a 1^{quater} SonderV 20-2).

6.3 Daten und Dokumente

Zum Ausfüllen der Formulare sind folgende Daten und Dokumente bereit zu halten:

- Pass / Identitätskarte / Ausländerausweis der gesuchstellenden Person (Vorder- und Rückseite als Fotos oder PDF müssen hochgeladen werden). Die gesuchstellende Person muss im Handelsregister eingetragen sein; bei einer Einzelfirma, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft muss die antragstellende Person die Inhaberin oder der Inhaber sein.
- UID-Nummer des Unternehmens
- Falls die Gründung vor dem 1. Januar 2017 erfolgt ist:
Bekanntgabe Umsatz, Reingewinn und separat aufgeführt die Abschreibungen und Investitionen (z.B. in Betriebsmittel wie Maschinen, EDV, usw.). Die Zahlen für die einzelnen Jahre 2017–2019 werden separat abgefragt.
- Jahresrechnungen 2017, 2018 und 2019 (Bilanz und Erfolgsrechnung, als Foto oder PDF hochladen)
- Bei einer Gründung nach dem 1. Januar 2018 sind die Daten bis zum 29. Februar 2020 einzufüllen, jeweils im Total ab Gründung bis zum 29. Februar 2020. Falls Abschlüsse vorliegen, sind sie hochzuladen (Fotos oder PDF hochladen).

- Total Umsätze vom Januar 2020 bis Dezember 2020 gemäss Abschluss oder Finanzbuchhaltung. Falls die Umsätze für das Jahr 2020 noch nicht vorliegen, ist der Umsatz für die fehlenden Monate zu schätzen. An den Umsatz 2020 sind bereits geleistete Sofort- und Direktzahlungen sowie die Fixkostenbeiträge des Kantons anzurechnen.
- Zur Ermittlung der Höhe einer allfälligen Härtefallmassnahme: Totalbetrag der im Jahr 2020 erhaltenen Kurzarbeits- und Erwerbsersatzschädigungen; Hochladen der Abrechnungen der Kurzarbeits- und Erwerbsersatzschädigungen (Fotos oder PDF hochladen)
- Durchschnittliche Anzahl Mitarbeitende (in Vollzeitäquivalenten) im 2019 und 2020. Für die Ermittlung der Vollzeitäquivalente besteht ein Excel-Formular. Diese Angabe unterstützt den Kanton bei der Klärung, ob der Umsatzeinbruch vor allem aufgrund der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie erfolgt ist.
- Selbständigerwerbende, Kommandit- & Kollektivgesellschaften: Hauptformular der aktuellsten Steuererklärung; falls vereinfachte Buchführung: Hilfsblatt der aktuellsten Steuererklärung (Foto oder PDF hochladen).
- Liquiditätsplanung (Excel-Datei hochladen und ausfüllen)
Anhand der Liquiditätsplanung wird beurteilt, ob die kantonalen Härtefallhilfen genügen, damit das Unternehmen die behördlichen Pandemie-Massnahmen erfolgreich bewältigen kann.
- Liste mit den relevanten, offenen Kreditoren- und Debitoren-Positionen am Tag der Einreichung des Gesuchs (PDF-, Word- oder Excel-Datei hochladen).
- Kontoauszug der letzten drei Monate des Geschäftskontos der Hausbank (Foto oder PDF hochladen).
- Falls Gründung nach dem 1. Januar 2019:
Businessplan für die nächsten 5 Jahre (Foto oder PDF hochladen).
- Aktueller Betreibungsregisterauszug, nicht älter als 3 Monate (Foto oder PDF hochladen).

7. Bedingungen während der Härtefallmassnahme

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für einen Fixkostenkostenbeitrag oder für eine Liquiditätshilfe. Folgendes ist während drei Jahren respektive bis zur Rückzahlung eines nicht rückzahlbaren Beitrags einzuhalten:

- keine Ausschüttung von Dividenden oder Tantiemen, keine Rückerstattung von Kapitaleinlagen und keine Darlehen an die Eigentümer.
- Nur für Fixkostenbeitrag: Der Kanton Aargau kann den gewährten Fixkostenbeitrag ganz oder teilweise zurückverlangen, wenn
 - das Unternehmen im Jahr 2021 einen höheren Umsatz erzielt als vor der Covid-19 Epidemie. Als Basis für den Umsatz vor der Covid-19 Epidemie gilt der Umsatz im Jahr 2019;
 - eine Pandemieversicherung des Unternehmens während der behördlichen Schliessung die Fixkosten ganz oder teilweise erstattet hat.
- Die gewährten Mittel dürfen nicht an eine verbundene Gruppengesellschaft mit Sitz im Ausland übertragen werden; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.
- Ein nicht rückzahlbarer Beitrag oder ein Kredit dürfen nicht für die Rückzahlung eines neuen Kredits verwendet werden. Zulässig sind Zahlungen aufgrund vorbestehenden vertraglichen Ver-

pflichtungen zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs, wie insbesondere ordentliche Zinszahlungen und Amortisationen, sofern diese auf vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen und fällig sind.

- Ein nicht rückzahlbarer Beitrag oder ein Kredit darf nicht für ausserordentliche Kündigungen oder Rückzahlungen zwecks Umschuldung bestehender Kredite verwendet werden.

8. Bestätigungen

Für alle Härtefallmassnahmen sind folgende Bestätigungen vorzunehmen:

- Bestätigung, dass der Firmensitz am Stichtag 1. Oktober 2020 im Kanton Aargau gemeldet war.
- Nicht für Einzelunternehmen: Bestätigung des Gesuchstellers, im Handelsregister als zeichnungsberechtigte Person eingetragen zu sein.
- Bestätigung, dass das gesuchstellende Unternehmen alle zumutbaren Massnahmen ergriffen hat, die zum Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis nötig sind.
- Bestätigung, dass keine Dividenden oder Tantiemen beschlossen oder ausgeschüttet, Kapitaleinlagen rückerstattet und keine Darlehen an die Eigentümer vergeben werden, und zwar während der gesamten Laufzeit der Kreditausfallgarantie oder des Darlehens und während drei Jahren nach Erhalt eines nicht rückzahlbaren Beitrags oder bis zu dessen freiwilliger Rückzahlung an den Kanton.
- Bestätigung, dass die dem Unternehmen gewährten Mittel nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, übertragen werden. Zulässig ist das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.
- Entbindung der Amtsstellen von Bund und Kanton, des HTZ, der BDO AG, der kreditgebenden Bank, des genannten Treuhänders von den Geheimhaltungsvorschriften, namentlich vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis.
- Zustimmung, dass die Amtsstellen von Bund und Kanton, das HTZ, die BDO, die kreditgebende Bank sowie der genannte Treuhänder untereinander die notwendigen Daten austauschen dürfen.
- Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben. Die antragstellende Person kann durch unrichtige oder unvollständige Angaben wegen Betrugs (Art. 146 Strafgesetzbuch) und Urkundenfälschung (Art. 251 Strafgesetzbuch) etc. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Es finden in jedem Fall Stichprobenprüfungen statt.
- Einverständnis, den Entscheid zum Antrag und die Verfügung elektronisch zu erhalten.

9. Fragen/Hilfestellung

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Hightech Zentrums Aargau gerne zur Verfügung.

- E-Mail: info@covid19-ag.ch
- Coronasupport-Helpline: 056 560 50 70
- Webadresse: www.hightechzentrum.ch/support

Links:

- [Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie \(SonderV 20-2\) vom 15. April 2020 des Kantons Aargau](#)
- [Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Härtefallverordnung\) des Bundes](#)